

KONZEPT FÜR DIE ERWEITERUNG DER TRÄGERSCHAFT DER AUSGLEICHSKASSE FÜR GEWERBE, HANDEL UND INDUSTRIE IN GRAUBÜNDEN/GLARUS

1. Ausgangslage
2. Erweiterung Trägerschaft
3. Reglementsänderung, Beschlussfassung in den Verbänden
4. Weitere Schritte für die Trägerschaftserweiterung
5. Vermögen und Vermögenserträge
6. Haftung der Verbände und deren Organe
7. Sekretariatsbeitrag
8. Vertretung der Glarner Handelskammer im Vorstand und Ausschuss
9. Werbung
10. "Opting Out" durch Bündner Verbände
11. Weiteres Vorgehen

1. Ausgangslage

Die Ausgleichskasse ist bestrebt, ihren Mitgliederkreis zu erweitern, um den Standard ihrer Dienstleistungen ausbauen und steigende Kosten auffangen zu können. Andererseits ist der Gewerbeverband des Kantons Glarus daran interessiert, seinen Mitgliedern die Möglichkeit zur Abrechnung über eine private Ausgleichskasse zu geben, um diesen einen hohen Dienstleistungsstandard und günstige Verwaltungskosten zu bieten. Dies wiederum deckt sich mit den Interessen der Ausgleichskasse zur Erweiterung der Mitgliederbasis. Gemäss den einschlägigen AHV-rechtlichen Bestimmungen kann über eine private Ausgleichskasse nur jene Firma abrechnen, welche einem Trägerverband angehört. Die Mitglieder des Gewerbeverbandes des Kantons Glarus können somit über die Ausgleichskasse nur abrechnen, wenn über einen Wirtschaftsverband Glarus eine Verbindung im oben beschriebenen Sinne zu unserer Kasse hergestellt wird, indem der Gewerbeverband des Kantons Glarus Träger unsere Kasse wird.

2. Erweiterung Trägerschaft

Die Anzahl der über unsere Kasse abrechnenden Firmen konnte in den letzten Jahren kontinuierlich erweitert werden. Im Kreise der heutigen Trägerschaftsverbände verkleinert sich das Potential indessen zusehends. Um eine ausgeglichene Rechnung präsentieren zu können, sollten indessen die Einnahmen aus Verwaltungskostenbeiträgen jährlich um 5 bis 10 % gesteigert werden. Alleine durch Lohnerhöhungen resp. Vergrösserung der Lohnsummen bei den bereits abrechnenden Firmen kann dies nicht erreicht werden. Hingegen könnte dies auf ideale Wei-

se durch eine Erweiterung der Trägerschaft in dem Sinne erreicht werden, als inskünftig auch Mitgliedfirmen des Gewerbeverbandes des Kantons Glarus über unsere Ausgleichskasse sollen abrechnen können, womit sich ein weiteres Potential für die Akquisition neuer Mitgliedfirmen ergeben könnte, welche bisher noch über die Sozialversicherungen Glarus oder eine andere Verbandskasse abgerechnet haben.

3. Reglementsänderung, Beschlussfassung in den Verbänden

Um die Mitglieder des Gewerbeverbandes des Kantons Glarus über unsere Ausgleichskasse abrechnen lassen zu können, soll deren Trägerschaft durch den Gewerbeverband des Kantons Glarus erweitert werden.

Für den Beschluss der Auflösung der Ausgleichskasse oder den Verzicht auf die gemeinsame Kassenführung ist "das zur Statutenänderung zuständige Organ des Gründerverbandes" zuständig, ebenso gehören Änderungen des Reglements für unsere Ausgleichskasse in die Kompetenz der Gründerverbände. Dies bedeutet, dass – vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Bundesbehörden gemäss Art. 23 des Kassenreglements – die drei bisherigen Trägerverbände eine Erweiterung der Trägerschaft beschliessen könnten und müssten. Dieses Geschäft müsste somit der Delegiertenversammlung des Bündner Gewerbeverbandes, der Generalversammlung von Handelskammer und Arbeitgeberverband Graubünden sowie der Hauptversammlung der Glarner Handelskammer zur Zustimmung unterbreitet werden, wobei im Zweifel eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden zustimmen müsste (Art. 20 des Reglements in Analogie zur Auflösung der Ausgleichskasse).

Ferner müsste das hierfür zuständige Organ des Gewerbeverbandes des Kantons Glarus die "Gründung" resp. den Beitritt zu unserer Ausgleichskasse beschliessen.

Eine solche Erweiterung der Trägerschaft resp. Reglementsänderung wäre gemäss Angaben des Bundesamtes für Sozialversicherung öffentlich zu beurkunden.

4. Weitere Schritte für die Trägerschaftserweiterung

Das weitere Vorgehen präsentiert sich wie folgt:

- a) Anfrage an Bundesamt für Sozialversicherung betreffend Frist für die Einreichung der Genehmigungsunterlagen
- b) Ausarbeitung eines Grobkonzeptes für die Ausgleichskasse und Verabschiedung durch den Ausschuss (Entwurf vorliegend)
- c) Information Gewerbeverband des Kantons Glarus über den Beschluss und das Grobkonzept der Ausgleichskasse

- d) Beschlussfassung durch die zuständigen Organe des Gewerbeverbandes des Kantons Glarus betreffend allfälligem Beitritt als neuen Trägerverband unserer Ausgleichskasse
- e) Genehmigung des Grobkonzeptes durch den Vorstand der Ausgleichskasse und Erteilung eines Verhandlungs- und Abschlussmandates an den Ausschuss.
- f) Abschluss einer Vereinbarung mit dem Gewerbeverband des Kantons Glarus.
- g) Statutenrevisionsentwurf
- h) Vorprüfung des Statutenrevisionsentwurfes sowie der Vereinbarung mit dem Gewerbeverband des Kantons Glarus durch das Bundesamt für Sozialversicherung
- i) Beschlussfassung über Erweiterung der Trägerschaft, Statutenrevision und Genehmigung der Vereinbarung mit dem Gewerbeverband des Kantons Glarus durch die bisherigen Trägerverbände
- j) Bewerbung der Mitglieder des Gewerbeverbandes des Kantons Glarus.

Der Gewerbeverband des Kantons Glarus wird seinen grundsätzlichen Beschluss über den Beitritt zur Trägerschaft der Ausgleichskasse am fassen, dies unter Vorbehalt der Zustimmung der bisherigen Trägerverbände. Anschliessend findet die Beschlussfassung bei den bisherigen Trägerverbänden statt.

5. Vermögen und Vermögenserträge

Das derzeitige Vermögen der Ausgleichskasse mit einem Buchwert von ca. Mio., darin eingeschlossen die Stockwerkeinheit an der Steinbruchstrasse, ergibt sich aus der beiliegenden Bilanz.

a) Vermögenserträge

Zur Bestreitung der laufenden Kosten musste in früheren Jahren auch schon auf Vermögenserträge zurückgegriffen werden. Da vom Gewerbeverband des Kantons Glarus nicht erwartet werden kann, dass er allfällige Defizite aus allgemeinen Verbandsmitteln anteilmässig abdeckt, und nachdem im Rahmen der erweiterten Trägerschaft der Betrieb einer gemeinsamen Ausgleichskasse bezweckt wird, liegt auf der Hand, dass zur Abdeckung von künftigen Verlusten zunächst auf unter der erweiterten Trägerschaft erwirtschaftete Reserven, erforderlichenfalls aber auch auf die heute vorhandene Substanz resp. die daraus fliessenden Erträge zurückgegriffen werden soll, ohne dass einer der

Trägerverbände – also auch nicht der Gewerbeverband des Kantons Glarus – hierfür einen Beitrag leisten oder persönliche Haftung übernehmen soll.

b) Künftiges neues Vermögen

Sollte die Ausgleichskasse eine ausgeglichene Rechnung oder einen Überschuss präsentieren oder – ohne auf Erträge des bisherigen Vermögens zurückgreifen zu müssen und nach Ausgleichung der aus dem bisherigen Vermögen resp. dessen Erträgen abgedeckten Verluste – neue Reserven bilden können, so müsste dieses "neue Vermögen" den vier Trägerverbänden im Falle einer Auflösung der Ausgleichskasse nach folgendem Schlüssel zustehen:

aa) 50 % des künftigen neuen Vermögens sollen den vier Trägerverbänden je zu einem Viertel zustehen.

bb) 50 % des künftigen neuen Vermögens soll den drei Verbänden im Verhältnis Ihrer dannzumaligen Lohnsumme zustehen, wobei sich die Handelskammer Graubünden und der Gewerbeverband Graubünden den "Bündner-Anteil" je hälftig teilen.

c) Heute vorhandenes Vermögen

Nachdem die bisherigen Trägerverbände – vor allem der Bündner Gewerbeverband und die Handelskammer und Arbeitgeberverband Graubünden in der Zeit vor der Erweiterung der Trägerschaft durch die Glarner Handelskammer – die heute vorhandenen Reserven von rund Fr..... in "besseren Zeiten" gemeinsam zurückstellen konnten, wäre es nicht gerechtfertigt, an diesem Vermögen im Fall einer Liquidation der Kasse resp. des Austritts eines Trägerverbandes anteilmässig auch den Gewerbeverband des Kantons Glarus teilhaben zu lassen. Dies gilt folgerichtig auch für allfällige künftige Erträge aus dem heute vorhandenen Vermögen sowie Wertsteigerungen auf diesem, sofern diese nicht zur Abdeckung von Verlusten der laufenden Verwaltungskostenrechnung benötigt werden.

Wie bereits erwähnt, ist die Ausgleichskasse Eigentümerin der beiden Stockwerkeinheiten 51963 und 51968 an der Steinbockstrasse 8 in Chur. . Nachdem diese Stockwerkeinheiten durch die unter den ursprünglichen Trägerverbänden – Bündner Gewerbeverband und Handelskammer und Arbeitgeberverband Graubünden – geäußerten Reserven geschieht, sollen an einer allfälligen Wertsteigerung der beiden Stockwerkeinheiten nur die beiden genannten ursprünglichen Gründerverbände – Bündner Gewerbeverband sowie Handelskammer und Arbeitgeberverband Graubünden – partizipieren.

Andererseits wurde unter lit. a vorstehend auch vorgesehen, dass allfällige Verluste aus der laufenden Rechnung, soweit solche nicht mit unter der neuen Trägerschaft erwirtschafteten Reserven abgedeckt werden können, aus den Erträgen des heute vorhandenen Vermögens ausgeglichen werden sollen.

Folglich ist in der "Fusionsvereinbarung" mit dem Gewerbeverband des Kantons Glarus eine entsprechende Vereinbarung über die Verteilung des Vermögens im Falle einer Auflösung der Ausgleichskasse resp. des Austritts eines Trägerverbandes aufzunehmen.

6. Haftung der Verbände und deren Organe

Die Ausgleichskasse führt zwei Buchhaltungen, nämlich eine für die eigenen Betriebskosten sowie eine für die über sie abgerechneten Sozialversicherungsbeiträge. Entsprechend wird die Ausgleichskasse auch von zwei Revisionsstellen überwacht, nämlich durch jene des Bundes sowie eine von der Ausgleichskasse selbst gewählte Revisionsstelle mit spezieller Befähigung. Eine kausale Haftung der Trägerverbände sowie deren Organe und der Organe der Ausgleichskasse besteht nicht, eine Verschuldenshaftung nur im Rahmen der entsprechenden Haftungsbestimmungen im AHVG sowie allenfalls in Anlehnung an die allgemeinen schadenersatzrechtlichen Bestimmungen. Das einzig mögliche Risiko beim Betrieb einer Ausgleichskasse besteht daher darin, dass der Kassenleiter die ihm anvertrauten Gelder, d.h. die Sozialversicherungsbeiträge, in irgendeiner Form veruntreuen könnte. Hiefür haben die Trägerverbände eine sogenannte Vertrauensschaden-Versicherung abgeschlossen, deren Prämien durch die Ausgleichskasse zurückerstattet wird. Ein Haftungsrisiko der Trägerverbände sowie der Organe der Ausgleichskasse kann somit ausgeschlossen werden resp. ist durch die genannte Vertrauensschaden-Versicherung abgedeckt.

7. Sekretariatsbeitrag

Der Gewerbeverband des Kantons Glarus hat grundsätzlich "Kooperationsbereitschaft" signalisiert und wäre auch bereit, bei seinen Mitgliedern Werbeaktionen durchzuführen, um so die Mitgliederbasis unserer Ausgleichskasse weiter zu vergrössern und die Verwaltungskostenbeitrags-Einnahmen zu erhöhen. Andererseits soll dem Gewerbeverband des Kantons Glarus aber auch ein Anreiz für sein Mitwirken in der erweiterten Trägerschaft gegeben werden. Auch ist es nicht denkbar, dass fortan nur die bisherigen Trägerverbände "Sekretariatsbeiträge" beziehen, ohne dem Gewerbeverband des Kantons Glarus ebenfalls entsprechende Leistungen zukommen zu lassen. Da der Sekretariatsbeitrag auch bisher zum Teil als Aufwandentschädigung verstanden und ausgerichtet wurde, vor allem für die Werbung neuer Mitglieder, ist es gerechtfertigt, diese "Leistungskomponente" beizubehalten, damit sich die Trägerverbände weiterhin um neue Mitglieder bemühen. Deswegen soll der Sekretariatsbeitrag jährlich im Verhältnis der Lohnsummen der einzelnen Verbände bemessen werden, wobei die Bündner Verbände den "Bündner-Anteil", wie bisher, je zur Hälfte beziehen würden.

8. Vertretung des Gewerbeverbandes des Kantons Glarus im Vorstand und Ausschuss

Wie den anderen Trägerverbänden, ist auch dem Gewerbeverband des Kantons Glarus die gleiche Vertretungsmöglichkeit im Vorstand und im Ausschuss einzuräumen wie den bisherigen Trägerverbänden. Vorstand und Ausschuss würden sich zu je einem Viertel aus Vertretern der vier Trägerverbände zusammensetzen. Dabei ist indessen weiterhin Verkleinerung der beiden Gremien, insbesondere des Vorstandes, zu prüfen.

9. Werbung

Im Laufe des Jahres sollen die Mitgliedfirmen des Gewerbeverbandes des Kantons Glarus durch geeignete Massnahmen beworben werden mit dem Ziel, ab möglichst viele neue Firmen aus Glarus bei unserer Kasse abrechnen zu lassen.

10. "Opting Out" durch Bündner Verbände

Die Bündner Verbände hätten es in der Hand, heute die Auflösung der Kasse zu beschliessen und die nach Bezahlung der "Rentenentschädigung" verbleibenden Reserven unter sich aufzuteilen. Die Aufnahme eines weiteren Trägers darf nicht dazu führen, dass letzterer, also der Gewerbeverband des Kantons Glarus, die Fortführung der Ausgleichskasse verlangen kann, bis das heute vorhandene Vermögen weitestgehend aufgezehrt ist. Den beiden Bündner Verbänden muss es daher jederzeit offen stehen, je einzeln die Auflösung der Ausgleichskasse zu beschliessen resp. jedem einzelnen Bündner Verband muss die Möglichkeit offen stehen, unter Mitnahme des auf ihn entfallenden Anteils der Reserven aus der Trägerschaft der Ausgleichskasse auszutreten.

Ferner muss sichergestellt sein, dass die diversen Schutzbestimmungen zugunsten der Bündner Verbände bezüglich Vermögensaufteilung, "Opting Out" etc. nur mit deren Zustimmung abgeändert oder aufgehoben werden können.

11. Weiteres Vorgehen

In einer ersten Phase soll nun der Gewerbeverband des Kantons Glarus gestützt auf das vorliegende Konzept sowie den Entwurf Vereinbarung betreffend Trägerschaftserweiterung der Ausgleichskasse für Gewerbe, Handel und Industrie in Graubünden/Glarus, mit Sitz in Chur, den Grundsatzbeschluss für den Beitritt zur Trägerschaft der Ausgleichskasse beschliessen. Als dann sind das Konzept sowie die Vereinbarung durch die bisherigen Trägerverbände sowie die Ausgleichskasse selbst definitiv genehmigen zu lassen. Daraufhin erfolgt die Beschlussfassung über das Konzept, die Vereinbarung sowie eine allfällig notwendige Revision des Kassenreglements durch die zuständigen Organe der Ausgleichskasse sowie die Delegierten- resp. Generalversammlungen der bisherigen drei Trägerverbände.

Chur, den/ME